

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 2 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme der an der digitalen Ratsarbeit

1.1 Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsfrauen und -herren ab dem 01.01.2018 verpflichtend. Für Sitzungen nach diesem Zeitpunkt werden keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind Vorlagen oder Anfragen und Anträge die ab zwei Stunden vor einer Sitzung freigegeben sind. Sie werden in Papierform für die jeweilige Sitzung zur Verfügung gestellt. Anträge und Anfragen von Ratsmitgliedern müssen fristgerecht über das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Bis zum 31.12.2017 erhalten die Ratsfrauen und -herren übergangsweise sämtliche Unterlagen in Papierform.

1.2 Den Ratsfrauen und -herren werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

1.3 Die Regelungen dieser Richtlinie gelten ab dem 01.03.2018 entsprechend für Mitglieder der Fachausschüsse einschließlich beratender Mitglieder, Mitglieder anderer Träger und Bürgervertreterinnen und -vertreter. Der Beginn der Bezuschussung gemäß Ziffer 3.1 erfolgt bereits ab dem 01.01.2018.

1.4 Die Regelungen dieser Richtlinie werden entsprechend für Fraktionsgeschäftsstellen angewandt.

1.5 Für Mitglieder der Ortsräte erfolgt die Umstellung auf die digitale Ratsarbeit gesondert.

2. Hardware und Datennetz für die digitale Ratsarbeit

2.1 Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Einzelheiten ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für die digitale Ratsarbeit, die den Ratsfrauen und -herren gesondert zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen und Räumen der Fraktionsgeschäftsstellen wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Dieser wird den Ratsfrauen und -herren gesondert mitgeteilt. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen, Speicherkapazität, Hardwareeinstellungen u. ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet. Einzelheiten zum Support in sonstigen Fällen ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für die digitale Ratsarbeit, die gesondert zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt Wolfsburg.

3. Städtischer Zuschuss an die Ratsfrauen und -herren zur Beschaffung der Hardware

3.1 Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr erhält von der Stadt Wolfsburg einen Zuschuss zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen

Ratsarbeit. Einzelheiten regeln die Entschädigungssatzung und die Festlegungen für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen.

3.2 Über den in der Entschädigungssatzung festgelegten Betrag hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Schulungen, Support usw. werden städtischerseits nicht übernommen.

4. Datenschutz und IT-Sicherheit

4.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

4.2 Nach § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 7 NDSG muss zur Wahrung des Datengeheimnisses beim Einsatz von Informationstechnik sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren. Insbesondere

- zur zuverlässigen Unterstützung der Verwaltungsprozesse durch die IT und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
- zur Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- zur Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der oder des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- zur Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- zur Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren.

4.3 Die für den sicheren Einsatz von Informationstechnik bei der Stadt Wolfsburg getroffenen Maßnahmen sind in der Dienstanweisung über die Organisation und die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Stadt Wolfsburg (DA Datenschutz und IT-Sicherheit) beschrieben. Im Rahmen der digitalen Ratsarbeit gelten die dort getroffenen Regelungen für Ratsfrauen und -herren entsprechend.

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2017 nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wolfsburg am 21.06.2017 in Kraft.